Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **9 (1953)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sprachspiegel

Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

37. Jahrgang der „Mitteilungen"

Brachmonat 1953 9. Jahrg. Nr. 6

Und nochmals „Ohne alle Gefährde"

Als Beitrag zu den Gedächtnisfeiern von Zürich, Basel, Schaffhausen, Glarus und Zug haben wir jeweilen die Sprache ihrer Bundesbriefe betrachtet, in denen immer wieder versichert wurde, daß ihre Bestimmungen „ane alle geverde" (oder verkürzt zu „an all geverd") gelten sollen. Diese in Verträgen damals übliche Formel — es ist vielleicht nicht überflüssig, ihre Erklärung zu wiederholen — bedeutet, in das heutige Deutsch übersetzt, „ohne Hinterlist" oder „ohne böse Absicht", also so viel, wie wir heute auf „deutsch" mit „bona fide", d. h. „in gutem Glauben, in guten Treuen" ausdrücken. Es stünde uns übel an, Berns Sechshundertjahrfeier stillschweigend zu übergehen, und da für die nächsten zehn Jahre keine solche Gedächtnisfeier zu erwarten ist, sei nochmals an die Formel erinnert, die ja nicht nur den einzelnen Bestimmungen galt, sondern in ihrer Gesamtheit die eidgenössische Bundestreue ausdrückte.

Und so versprachen sich denn — auch die etwas umständliche, treuherzige alte Sprache wollen wir uns wieder zu Gemüte führen: „Wir der schultheiß, der rat . . . die zweihundert und die burger gemeinlich der stat ze Bern in Öchtlanden gelegen, die landamman und die landlüt gemeinlich der lender ze Ure, ze Switz und ze Unterwalden", daß sie „einer ewigen buntnüß und früntschaft überein komen sin", . . . daß sie „einandern getrülich behulfen und beraten sin sülent . . . an all geverd". Wenn ein Stand den andern um Hilfe mahne, so sollen ihre Boten im Kienholz „ze rat werden, wie dien . . . unverzogenlich bi